

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Verkehr, Planung und Liegenschaften  
Herrn Wilfried Hanft  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 28.12.2009

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Hanft!

Veranlassen Sie bitte, dass die nachfolgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des VPLA am 10.03.2010 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

### **Vorfahrtsregelung im Einmündungsbereich der Zufahrt des Hauses Wittgenstein in das Ehrental (Roisdorf)**

Die Vorfahrtsregelung im Einmündungsbereich der Zufahrt des Hauses Wittgenstein in das Ehrental ist unklar, so dass es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt:

- Viele Bürger nehmen an, dass der Verkehr auf dem Ehrental Vorfahrt genießt, weil es sich bei der Zuwegung um eine Privatstraße handelt. Dafür spricht auch ein auf dieser Zuwegung vermutlich privat angebrachtes Verkehrszeichen 205 StVO „Vorfahrt gewähren“.
- Ein Bußgeldbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.12.2000 (Az. 36.13.4-7500.0153.087.2) geht in diesem Einmündungsbereich im Zusammenhang mit einem Unfall allerdings von einer Verletzung der Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ aus.

- Das Amtsgericht Bonn schloss sich mit Schreiben vom 20.02.2001 der Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises an, dass in diesem Einmündungsbereich „Rechts vor Links“ gilt (Geschäfts-Nr. 81 OWi 36 Js 259/01 120/01).

### **Anfragen:**

1. Wie ist die Vorfahrt im Einmündungsbereich der Zuwegung des Hauses Wittgenstein in das Ehrental rechtlich geregelt?
2. Durch welche Maßnahmen (z.B. Verkehrszeichen, Auftragen von „Haifischzähnen“ auf die Fahrbahn usw.) kann die Vorfahrtsregelung sowohl für die Verkehrsteilnehmer auf dem Ehrental als auch auf der Zuwegung so eindeutig geregelt werden, dass künftig Unfälle aufgrund der unklaren Vorfahrtssituation vermieden werden können?